

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 12. September 1991

26. Stück

40. Verordnung: Festsetzung des Benützungsentgeltes für Obdachlosenherbergen; Änderung.

## 40.

## Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung des Benützungsentgeltes für Obdachlosenherbergen geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, Nr. 21/1980, Nr. 10/1984 und Nr. 17/1986 wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Festsetzung des Benützungsentgeltes für Obdachlosenherbergen in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 48/1985 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Für die Benützung von Unterkünften in den Herbergen für Obdachlose sind von den Benützern folgende Beiträge (Benützungsentgelt) zu leisten:

1. In der Herberge für Männer in Wien 20, Meldemannstraße 25—27

	für eine Unterkunft in:	wöchentlich	täglich
Kabine — Wohnheim .		100 S	17 S
Kabine —			
Nächtigungsheim . . . . .		85 S	14 S
Saal . . . . .		58 S	11 S

2. In der Herberge für Frauen in Wien 12, Rutenstockgasse 2

	für eine Unterkunft in:	wöchentlich	täglich
Zwei- und			
Dreibettzimmer . . . . .		85 S	15 S
Mehrbettzimmer . . . . .		65 S	11 S

3. In den Herbergen für Familien in Wien 12, Kastanienallee 2 und in Wien 3, Gänsbachersgasse 3

für eine Unterkunft in:

Zimmern mit Gemeinschaftsküche

ein Grundbeitrag von 11 S täglich je Familie zuzüglich eines Beitrages für jeden mitverdienenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt bzw. arbeitsfähigen Erwachsenen, sowie Besucher ab 18 Jahren von 10 S täglich je Person;

Wohneinheiten

in der Herberge für Familien in Wien 12, Kastanienallee 2

Ausmaß:	monatlich	täglich
64 bis 66 m <sup>2</sup> . . . . .	460 S	17 S

Wohneinheiten

in der Herberge für Familien in Wien 3, Gänsbachersgasse 3

Ausmaß:	monatlich	täglich
32 und 34 m <sup>2</sup> . . . . .	360 S	12 S
38, 41 und 44 m <sup>2</sup> . . . . .	390 S	13 S
52 und 53 m <sup>2</sup> . . . . .	420 S	14 S

zuzüglich eines Beitrages für jeden mitverdienenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt, jeden arbeitsfähigen Erwachsenen ab 18 Jahren, sowie Besucher von 10 S täglich je Person.

4. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April haben die Benutzer der Herberge für Männer, der Herberge für Frauen und der Herbergen für Familien zum Benützungsentgelt bzw. zum Besucherbeitrag einen Heizkostenzuschlag von 11 S täglich zu entrichten.“

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk